



Schleusegrund *aktuell*



Amtsblatt

der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

27. Jahrgang

Freitag, den 2. Oktober 2020

Nr. 10 / 40. Woche

30 JAHRE DEUTSCHE EINHEIT

Deutsche Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Beschluss-Nr.: 12/06/20 vom 31.08.2020

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.06.2020

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 10.06.2020.

Abstimmung:

5 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 13/06/20 vom 31.08.2020

Beschlussgegenstand:

Empfehlung an den Gemeinderat zur Feststellung der Jahresrechnung 2018

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss der Gemeinde Schleusegrund nimmt den Bericht zur Jahresrechnung 2018 gemäß § 81 Abs. 4 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) einschließlich Anlagen zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmung:

5 Ja Stimmen 0 nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss-Nr.: 60/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 5. Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 5. Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020.

Abstimmung:

9 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 61/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Berichterstattung zur Erfüllung Forstwirtschaftsplan 2019
Vorstellung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 entsprechend der Vorlage vom 04.09.2020.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel

Beschluss-Nr.: 62/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2018 durch den Gemeinderat

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund nimmt den Bericht zur Jahresrechnung 2018 gemäß § 81 Abs. 4 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) einschließlich Anlagen zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 63/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 64/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleusegrund.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 65/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für die Nachzahlung Betriebskostenpauschale an die Gemeinde Masserberg (Wunsch- und Wahlrecht)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Zahlung der Betriebskosten für den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.01.2020 als überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.166,00 € aus der HH-Stelle 1.46410.71202.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 66/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistung für die DE-Maßnahme Straßenbau: "Straße an der Struth" im OT Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauplanungsleistungen für den **Straßenausbau „Straße an der Struth“** im Rahmen der Dorferneuerung im OT Schönbrunn an das Planungsbüro

HOFFMANN.SEIFERT.PARTNER

Neundorfer Straße 2

98527 Suhl

mit der geprüften Honorarsumme von 38.775,77 €, inkl. 19 % MwSt.

Abstimmung:

9 Ja Stimmen 1 Nein Stimme 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 67/06/20 vom 14.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung „Parkplatz Gießübel“, Masserberger Straße, OT Gießübel, Los 1 Lieferung und Montage Löschwasserbehälter

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das **Los 1 Lieferung und Montage Löschwasserbehälter**, Parkplatz Gießübel, Masserberger Straße, OT Gießübel an die Firma:

VKA GmbH

Gabeler Straße 45

98667 Schleusegrund, OT Schönbrunn

mit der geprüften Angebotssumme von 45.489,40 €, inkl. 16 % MwSt.

Abstimmung:

7 Ja Stimmen 1 Nein Stimme 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr: 68/06/20 vom 14.09.2020
Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung „Parkplatz Gießübel“, Masserberger Straße, OT Gießübel, Los 2 Einbau Löschwasserbehälter und Errichtung Parkplatz

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das **Los 2 Einbau Löschwasserbehälter und Errichtung Parkplatz Gießübel**, Masserberger Straße, OT Gießübel an die Firma:

Kurt Lorbiezki

Masserberger Straße 31

98667 Schleusegrund, OT Gießübel

mit der geprüften Angebotssumme von 40.274,62 €, inkl. 16 % MwSt.

Abstimmung:

7 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 3 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr: 69/06/20 vom 14.09.2020
Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen Statik für die DE-Maßnahme „Friedhofsgebäude Schönau“ im OT Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Statik für den Ersatzneubau Friedhofsgebäude Schönau im Rahmen der Dorferneuerung im OT Schönbrunn an das Planungsbüro:

Ingenieurbüro H. Langguth

Kehrweg 26

98646 Hildburghausen

mit der Honorarsumme von 5.798,55 €, inkl. 19 % MwSt.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr: 70/06/20 vom 14.09.2020
Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen Elektro für die DE-Maßnahme „Friedhofsgebäude Schönau“ im OT Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Elektroplanungsleistungen für den Ersatzneubau Friedhofsgebäude Schönau im Rahmen der Dorferneuerung im OT Schönbrunn an das Planungsbüro:

Ingenieurbüro Kaiser GmbH

Friedrich-Engels-Straße 170

96515 Sonneberg

mit der Honorarsumme von 2.099,16 €, inkl. 19 % MwSt.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr: 71/06/20 vom 14.09.2020
Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen Elektro für die DE-Maßnahme „Friedhofsgebäude Schönau“ im OT Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Elektroplanungsleistungen für die Sanierung der Elektroanlage des Friedhofsgebäudes Unterneubrunn im Rahmen der Dorferneuerung im OT Schönbrunn an das Planungsbüro:

Ingenieurbüro Kaiser GmbH

Friedrich-Engels-Straße 170

96515 Sonneberg

mit der Honorarsumme von 759,64 €, inkl. 19 % MwSt.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nachruf

Betroffen vernahmen wir die Nachricht vom plötzlichen Ableben unseres ehemaligen 1. Beigeordneten und Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Schleusegrund

Herrn Hans-Jürgen Müller.

Herr Müller war von 1994 - 1997 als 1. Beigeordneter und Gemeinderat tätig.

Wir danken ihm für sein Engagement, für seinen steten Einsatz zum Wohle der Bürger der Gemeinde Schleusegrund.

Den Hinterbliebenen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme und unser Mitgefühl.

In herzlicher Anteilnahme werden wir ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund und der Gemeindeverwaltung

Heiko Schilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 21.09.2020, Eingang 22.09.2020, wurde die

Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 278 ff), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 278) erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 14.09.2020 die folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Schleusegrund“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt folgendes Bild laut Wappenbeschreibung: Das Gemeindewappen der Gemeinde Schleusegrund ist gespalten von Grün und Silber und zeigt vorn (linke Hälfte) einen silbernen, fünffach geteilten Wellenpfeil und hinten (rechte Hälfte) auf einem grünen Berg eine grüne Fichte mit fünf Ästlingen.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt folgendes Bild laut Flaggenbeschreibung: Die Flagge der Gemeinde Schleusegrund ist gespalten von Weiß und Grün und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbkreis „Thüringen“ im unteren Halbkreis „Gemeinde Schleusegrund“ und zeigt die Nachbildung des Gemeindewappens.

§ 3

Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in die folgenden Ortsteile:

1. OT Schönbrunn,
2. OT Gießübel,
3. OT Langenbach,
4. OT Steinbach,
5. OT Biberschlag,
6. OT Engenstein,
7. OT Lichtenau und
8. OT Tellerhammer.

§ 4

Bürgerbegehren-Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Gemeinde Schleusegrund entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil der Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten insbesondere über Planung und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Zusätzlich findet mindestens einmal jährlich eine Versammlung mit den Vertretern der örtlichen Vereine statt. Daran nehmen neben dem Bürgermeister die jeweiligen Gemeinderatsmitglieder der Ortsteile sowie die Mitglieder des Kultur- Sport und Sozialausschuss teil, um die Belange und Entwicklungsmöglichkeiten, die der Unterstützung der Jugendarbeit, der Förderung sportlicher Aktivitäten, der kulturellen Bereicherung und der Brauchtumpflege dienen, gemeinsam zu beraten. Auf Anfragen können in den Ortsteilen Versammlungen durchgeführt werden.

(5) Im Übrigen wird wie in den Absätzen 1 bis 3 geregelt, verfahren.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10

Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder	=	Ehrenbürgermeisterin oder
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder	=	Ehrenbeigeordnete oder
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Gemeinderatsmitglied	=	Ehrengemeinderatsmitglied
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung „Ehren“
Ehrenbeamte	=	

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von **25,00 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 EUR** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 EUR** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag, eine Entschädigung in Höhe von **26,00 EUR**.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung der Vorsitzende eines Ausschusses: 30,00 EUR

der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion: 25,00 EUR

(6) Der/ die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für die Dauer seiner/ ihrer Tätigkeit gemäß § 2 Thüringer Verordnung über die

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 in der derzeit gültigen Fassung, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 €**.

(7) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die folgende Aufwandsentschädigung: **1.623 EUR/ Monat**.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Schleusegrund aktuell“ der Gemeinde Schleusegrund.

Auf den Urschriften der Satzung sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln

- OT Schönbrunn am Rathaus, Eisfelder Straße 11
- OT Biberschlag Platz der deutschen Einheit
- OT Engenstein Straßeneinmündung Nähe Bibergrundstraße
- OT Lichtenau Kreuzungsbereich - Bushaltestelle
- OT Tellerhammer Bushaltestelle
- OT Gießübel Bushaltestelle
- OT Langenbach ehem. FFW Gerätehaus
- OT Steinbach Bushaltestelle

sowie zusätzlich im Internet unter der Adresse <http://www.schleusegrund.de>.

Nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde Schleusegrund:

- OT Schönbrunn am Rathaus, Eisfelder Straße 11
- OT Biberschlag Platz der deutschen Einheit
- OT Engenstein Straßeneinmündung Nähe Bibergrundstraße
- OT Lichtenau Kreuzungsbereich - Bushaltestelle
- OT Tellerhammer Bushaltestelle
- OT Gießübel Bushaltestelle
- OT Langenbach ehem. FFW Gerätehaus
- OT Steinbach Bushaltestelle

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 3, sofern nicht Landes- oder Bundesrecht etwas Anderes bestimmen. In jedem Fall reicht eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt nach Absatz 1.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 14

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Sprachformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.07.2014, mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleusegrund, den 22.09.2020

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister
Gemeinde Schleusegrund

-Siegel-

Genehmigungsvermerk

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleusegrund wurde mit Bescheid des Landratsamtes, Amt für Kommunalaufsicht, vom 18.09.2020, Eingang 22.09.2020, rechtsaufsichtlich genehmigt.

gez. G. Staack

Amtsleiterin

Amt für Kommunalaufsicht

Landratsamt Hildburghausen

Amt für Kommunalaufsicht

Satzung der Gemeinde Schleusegrund über die Erhebung einer Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 bis 21 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (ThürKO) sowie §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 14.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Schleusegrund.

(2) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in seinem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

(5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuer und Steuersatz

(1) Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|------------|
| a. für den 1. Hund | 75,00 EUR |
| b. für den 2. Hund | 95,00 EUR |
| c. für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sowie Hunde die zum Bestand eines Züchters nach § 7 zählen werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind:

- a. Hunde, die nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schleusegrund gehalten werden und nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b. Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung geführt sind und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde werden gemäß den Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren eingestuft.

(2) Für die im Gemeindegebiet der Gemeinde Schleusegrund gehaltenen gefährlichen Hunde beträgt die jährliche Steuer:

- | | |
|---|--------------|
| a. für den 1. gefährlichen Hund | 450,00 EUR |
| b. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.050,00 EUR |

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Diensthunde von Polizei, Hilfspolizei und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungstreitkräften gehalten werden,
- Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Geld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- Blindenführerhunde,
- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden in der benötigten Anzahl Verwendung finden,
- abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen:

- für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- für Jagdausübungsberechtigte, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und der jeweilige Hund als Jagdhund anerkannt ist, beträgt die jährliche Steuer

i. für den 1. Jagdhund	37,50 EUR
ii. für den 2. Jagdhund	47,50 EUR
iii. für jeden weiteren Jagdhund	60,00 EUR
- für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehenen Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Schleusegrund anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Züchtersteuer)

- Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn die Zuchttiere in das von einer von der Gemeinde Schleusegrund anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Vergünstigung der Züchtersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - in dem Fall des § 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde Schleusegrund auf Verlangen vorgelegt werden.
- Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer bis zu dem nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Schleusegrund schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Hund veräußert oder sonstig abgeschafft wird, abhandelt oder verendet.
- Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht in der Gemeinde Schleusegrund mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Sofern die Steuer in einer anderen Gemeinde bereits entrichtet wurde, beginnt die Steuerpflicht in der Gemeinde Schleusegrund ab dem folgenden Kalenderjahr.
- Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Schleusegrund endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Wegzug fällt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Die Steuer wird für ein Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. festgesetzt.
- Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung nachweislich bereits entrichteter, nicht erstatteter Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Der Antrag hierfür ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund zu stellen.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund mit dem dafür gültigen Formular anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandelt gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schleusegrund weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Schleusegrund in von ihr bestimmten Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter selbst sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schleusegrund auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft (§ 93 Abgabenordnung) zu erteilen, dies gilt ebenso bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Sie sind auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(4) Eine Hundesteuermarke wird seitens der Gemeinde Schleusegrund nicht ausgegeben.

§ 12

Pflichten des Hundehalters

(1) Der Halter eines Hundes ist gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Die Kennzeichnung ist dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Halter ist gemäß § 2 Abs. 5 (ThürTierGefG) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(3) Eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund vorzulegen.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 687) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) vom 15.12.1992 (GVBl. 576) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des ThürKAG mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Sprachformen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 17.02.1995 sowie sämtliche Änderungssatzungen zu dieser Hundesteuersatzung außer Kraft.

Schönbrunn, 22.09.2020

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister
Gemeinde Schleusegrund

-Siegel-

Mitteilungen

Letzter Termin der Grüngutannahmestelle 2020

Die Grüngutannahmestelle in Schönbrunn ist in diesem Jahr
letztmalig

am Samstag, den 14.11.2020
In der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Termine

Sonntag, 04.10.2020

14.00 Uhr Erntedankfest mit musikalischem Gottesdienst in
Biberschlag

Mittwoch, 07.10.2020

14.30 Uhr Seniorennachmittag im Pfarrhaus Biberschlag

Sonntag, 11.10.2020

10.00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Mittwoch, 14.10.2020

08.00 Uhr (Abfahrt) Gemeindefahrt Richtung Kulmbach

Sonntag, 25.10.2020

13.30 Uhr Apfeldankfest (gemeinsam mit dem NABU) Kirche
Gießbübel

i.A. Edeltraut Seidler

Vakanzvertretung/ Gemeindepädagogin

Sonstiges

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - wird im Zeitraum vom

26. Oktober bis 15. November 2020 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-10/20 TH vom 12.12.2019.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürger*innen in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- den Städten, Kommunen und Kirchen** in Thüringen zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite zu stehen,
- den Schulen und anderen Bildungsträgern** friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- Jugendlichen** im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“,

- **Angehörigen** Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürger*innen, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 21.10.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 30.10.2020



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Text:

Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen:

David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;

Erscheinung: monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag beziehen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.